



Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Telefax)
info.ra.gsi@be.ch
www.gsi.be.ch

**Absender:
Gemeinderat Stadt Bern
Erlacherhof
3000 Bern**

Unsere Referenz: 2018.GEF.996

Bern, 19. Februar 2020

**Antwort-Tabelle Konsultation
zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)**

Bitte retournieren: - im Word-Format
- per E-Mail an PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch
- bis **Freitag, 21. Februar 2020**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Der vorliegende Verordnungsentwurf ist aus Sicht des Gemeinderates einseitig und unausgewogen, weil fordern und fördern nicht im Gleichgewicht sind. Zudem ist der Aufbau und die Abfolge der Regelungen mangelhaft und teilweise ist der Inhalt nicht stufengerecht. Zusätzlich wird nicht klar, welche	

Bestimmungen sowohl für Flüchtlinge wie für Asylsuchende und Vorläufig Aufgenommene gelten und welche nicht. Daher empfiehlt der Gemeinderat eine grundsätzliche Überarbeitung.

Der Verordnungsentwurf bringt mit den Übergangsbestimmungen einen starken Eingriff in die Regelsozialhilfe, indem gemäss Artikel 8 Absatz 4 künftig Vorläufig Aufgenommene mit Asylsozialhilfeansätzen unterstützt würden. Der Gemeinderat weist dieses Vorhaben entschieden zurück. Die vorgesehene massive und zeitlich unbefristete Reduktion der Sozialhilfe für VA7+ verhindert die Existenzsicherung und damit ein Leben in Würde; sie verunmöglicht die gesellschaftliche Integration und missachtet den Volkswillen (Abstimmung SHG-Revision vom Mai 2019). Der Kanton Bern kann und muss sich eine existenzsichernde und faire Sozialhilfe für VA leisten.

Grundsätzlich ergeben sich aus der parallelen Regelung der Sozialhilfe im SAFG/SAFV einerseits und im SHG/SHV andererseits Umsetzungsprobleme, weil die Ausgangssituation unterschiedlich ist. Der Gemeinderat spricht sich daher dafür aus, die neue SAFV so nahe wie möglich an die Regelsozialhilfe zu legen.

Der Gemeinderat hat sich bereits in früheren Stellungnahmen dagegen ausgesprochen, dass Personen möglichst lange in Kollektivunterkünften untergebracht werden sollen bzw. dass eine Ausplatzierung in individuelle Wohnungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dies steht nach Einschätzung des Gemeinderats grundsätzlich im Widerspruch zur auch vom Regierungsrat gewünschten erfolgreichen Integration der betroffenen Personen. Nun werden die Ausplatzierungskriterien in der Verordnung zusätzlich verschärft, was der Gemeinderat ablehnt. Zu diesen grundsätzlichen Überlegungen stellen sich zusätzlich praktische Fragen der Umsetzung: Wie lässt sich die schwankende Anzahl von Asylgesuchen (unterschiedliche Nationalitäten, Ressourcen, Alter und

Bildungshintergründe) mit den klar definierten Transferkriterien in Einklang bringen, ohne in den Kollektivunterkünften eine grosse Reserve an «kalten Betten» zu benötigen? Zudem führt eine lange Verbleibdauer in den Kollektivunterkünften (die mit den vorgeschlagenen Kriterien zwangsläufig eintritt) recht bald nach der Einführung von NA-BE zu voll belegten Zentren und zu einem zusätzlichen Bedarf an Kollektivunterkünften, welche schwer und oft nur mit einem langen zeitlichen Vorlauf zu beschaffen sind und eine teure Unterkunftsform darstellen. Der Gemeinderat wünscht sich daher mehr Flexibilität bei der Anwendung der Kriterien für die Ausplatzierung von Kollektivunterkünften.

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 3 beschreibt die Ausnahme zu Artikel 10 und ist daher falsch platziert.

Der Gemeinderat lehnt die in Absatz 2 Bst. d vorgesehene Verschärfung, wonach neu nicht nur die Begehung einer schweren Straftat, sondern generell die Begehung einer Straftat dazu führt, dass eine Person als offensichtlich nicht integriert gilt, ab.

Abs. d ist auf schwere Straftaten zu beschränken

Artikel 4

Artikel 5

Der Inhalt ist missverständlich und zu präzisieren. Unklar ist, ob sich diese Regelung nur auf Personen bezieht, die nicht mehr unter die Bundeszuständigkeit fallen oder auf alle.

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Unter der Überschrift 1.1.3 Gemischte Dossiers wird Art. 46a Abs. 3 erwähnt, den es nicht gibt.

Ersatzlos streichen.

Der Gemeinderat lehnt den Verbleib von Personen, die in die Kantonszuständigkeit fallen, bei den regionalen Partnern entschieden ab. Einerseits fehlt eine Entschädigung, andererseits wird der regionale Partner mit dieser Regelung aufgrund des Finanzierungsmechanismus voraussichtlich keine Integrationsleistungen für die betroffenen Personen mehr einleiten. Die vorgeschlagene Lösung bringt viele Vollzugsprobleme mit sich, ist administrativ aufwändig und führt zu Mehrkosten, weil diverse Zuständigkeitsorganisationen für denselben Status verantwortlich sind in der Fallführung und unterschiedliche Abgeltungssysteme sowie Integrationsförderungssysteme vermischt werden. Dieser Artikel ist daher ersatzlos zu streichen.

Artikel 9

Artikel 10

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 3

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 13

Der Gemeinderat begrüsst die im Vortrag aufgeführten Massnahmen, um Kindern eine optimale Förderung zu ermöglichen. Insbesondere begrüsst er auch den Zugang zu Betreuungsgutscheinen und die Finanzierung der Kita-Kosten über SIL.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es auch weitere als die in Absatz 2 aufgezählten Gründe gibt, wieso Personen von der Pflicht zur Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsgründen befreit werden sollte, beispielsweise ihr Alter oder Betreuungspflichten (z.B. Alleinerziehende). Der Absatz 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Abs. 2 ist zu ergänzen (Änderung kursiv): ... wenn ihnen eine solche aufgrund einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer Behinderung, *ihres Alters oder aufgrund von Betreuungspflichten* nicht zugemutet werden kann.

Artikel 14

Art. 14 bis 18 ergeben sich aus übergeordnetem Recht oder sind nicht stufengerecht.

Diese Artikel sind ersatzlos zu streichen

Artikel 15

Ersatzlos streichen

Artikel 16	<p>Diese Aufzählung ist für eine Verordnung zu detailliert; hier sollte nur den Grundsatz wiedergegeben werden (Abs. 1 Buchstaben a bis c).</p> <p>Die weiteren Punkte können soweit erforderlich in einer Weisung geregelt werden, womit rasche Anpassungen bei Bedarf möglich sind.</p> <p>Auf jeden Fall zu streichen ist Buchstabe e: Die regionalen Partner sind «wirtschaftlich frei», welche Massnahmen sie anordnen wollen. Die Aufführung von Kosten in einem Integrationsplan sind daher nicht angezeigt. Zudem ist die Festlegung der Kosten in einem Integrationsplan nicht realistisch, weil die Kosten zu diesem Zeitpunkt selten schon im Detail klar sind. Der Kurs ist ja noch nicht gebucht, sondern erst in Abklärung, und es gibt jeweils diverse Möglichkeiten, beispielsweise für Deutschkurse.</p>	<p>Mit Ausnahme von Buchstaben a bis c ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.</p> <p>Buchstabe e) ersatzlos streichen</p>
Artikel 17	<p>Absatz 3: Diese Vorgabe ist ersatzlos zu streichen. Sie ist durch die Absätze 1 und 2 schon abgedeckt und beschränkt die Flexibilität der Fallführenden in unnötiger Weise. Wird dieser Absatz nicht gestrichen, so ist er wenigstens umzuformulieren: Die Überprüfung soll nicht zwingend zweimal jährlich, sondern einmal jährlich oder nach Bedarf erfolgen.</p>	<p>Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen oder neu zu formulieren (Änderungen kursiv: «Mindestens <i>einmal</i> jährlich...» oder «<i>Nach Bedarf</i>...»</p>
Artikel 18		
Artikel 19	<p>Die Stadt begrüsst die in Art. 19 definierten Massnahmen zur Erreichung der Integrationsziele (Massnahmen: Frühe Förderung / Spracherwerb / Arbeitsintegration / Bildung / Fallführung); sie bilden eine gute Grundlage. Es braucht sowohl im sekundären Arbeitsmarkt (Integrationsprogramme / Tagesstrukturangebote) als auch im ersten Arbeitsmarkt Investitionen und Anreizsysteme (Teillohnangebote / Praktikas ohne Lohn u.a.) um die Integrationsziele zu erreichen. Der Kanton soll die entsprechenden Regelungen sowie Abgeltungen ausarbeiten.</p>	

Artikel 20

Artikel 21

Mit der Motivationszulage bringt der Regierungsrat eine neue Kategorie auf, welche in der Sozialhilfe nicht vorkommt. Das SHG und die SKOS-Richtlinien kennen dagegen die Integrationszulage, welche definiert und bewährt ist. Hinzu kommt, dass die Ausrichtung Fragen aufwirft und aufwändiger anzuwenden ist als die Integrationszulage. Der Gemeinderat begrüsst aber den höheren Ansatz von 200 Franken.

Gleiche Terminologie und Handhabung wie SHG

Artikel 22

Artikel 23

Artikel 24

Artikel 25

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, ob die Unfallversicherung für Personen ohne Erwerb in der von der GSI vorgesehenen, kollektiv abzuschliessenden Krankenversicherung eingeschlossen ist. Dies ist allenfalls zu präzisieren.

Artikel 26

Aufgrund der tiefen Ansätze der Asylsozialhilfe für Vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende ist neben der SIL-Direktionsverordnung für die Sozialhilfe eine SIL-Direktionsverordnung für Vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende notwendig.

Artikel 27

Vgl. Bemerkung unter Artikel 21
Der Gemeinderat begrüsst sowohl die Motivationszulage für diese Personenkategorie N und VA. Hingegen sieht er eine Maximalhöhe von Fr. 300.- (wie im aktuellen BSIG Nr. 10/3.31 für N-Personen) als angebracht; weil der Grundbedarf für N und VA deutlich unter SKOS liegt. Zudem ist hier nicht alles klar beschrieben.
Im Vortrag steht, dass pro Ereignis eine Motivationszulage von bis max. Fr. 200.- ausgerichtet werden kann. Ist diese Ausrich-

Präzisierung:
Widerspricht dem eingangs erwähnten Grundsatz, dass die Asylsozialhilfe so weit wie möglich der Regelsozialhilfe folgen soll. Die Regelung soll dem Rahmen SKOS entsprechen; die Höhe soll angepasst werden auf Fr. 300.-.

tung einmalig oder monatlich über mehrere Monate zu verstehen? Berechtigt die Teilnahme am GeBePro oder anderen Einsatzprogrammen zur Gewährung dieser Zulage? Oder sind Arbeitssuchbemühungen über mehrere Monate jeweils ein Ereignis pro Monat? Berechtigt der Besuch von Sprachkursen zu einer Zulage? Dies ist zu präzisieren oder es sind im Vortrag Beispiele von Ereignissen zu machen.

Artikel 28

Artikel 29

Artikel 30

Der Gemeinderat regt an, dass auch die Integrationsvorlehre/Vorlehre generell unter diese Regelung fällt; und auch Praktika von langer Dauer. Im Gesamtkontext erscheint der Betrag eher als hoch.

Diese Bestimmung ist zu ergänzen (Änderung kursiv): ...Berufsvorlehre, *inklusive Vorlehre bzw. Integrationsvorlehre*, absolviert...*oder sich anderweitig (z.B. Praktika) intensiv um berufliche Integration bemüht.*

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Übernahme dieser Regelung in der ordentlichen Sozialhilfe und bei stipendienberechtigten Flüchtlingen dazu führt, dass die Bedürftigkeit u.U. durch diese Zulage weiterbesteht.

Anpassung der Stipendiengesetzgebung

Artikel 31

Artikel 32

Diese detaillierten Regelungen sind nicht stufengerecht. Vieles wird in den Leistungsverträgen mit den regionalen Partnern festgelegt.

Ist ersatzlos zu streichen

Artikel 33

Ist ersatzlos zu streichen

Artikel 34

Ist ersatzlos zu streichen

Artikel 35

Ist ersatzlos zu streichen

Artikel 36

Ist ersatzlos zu streichen

Artikel 37

Buchstabe d: In den Ausschreibungsunterlagen wurde erwähnt, dass in Ausnahmefällen (z.B. kleine Zentren) auf die 24-Stunden-Betreuung verzichtet werden kann. Dies ist hier

Präzisieren:
Das Amt für Integration und Soziales entscheidet über Ausnahmen.

aufzunehmen. Damit wird Raum geschaffen, beispielsweise für die Errichtung von Aussenstationen einer Kollektivunterkunft in der Nähe derselben (beispielsweise für Vulnerable/spezifische Klientengruppen/WGs für Junge, oder bereits gut Integrierte, die jedoch noch nicht alle Integrationsziele vollständig erreicht haben, oder welche Ruhe brauchen, um gut lernen zu können und ihre Ziele zu erreichen. Solche Aussenstationen sind auch wichtig, um Schwankungen in der Belegung der Kollektivunterkunft aufzufangen.

Oder diesen Satz anhängen bei Art. 37, Abs. 2:
...konkretisiert die Anforderungen in Richtlinien und entscheidet über Ausnahmen.

Artikel 38

Vortrag zu Abs. 2: Die regionalen Partner führen Präsenzkontrollen sowie einen Nachweis über den Zutritt von Besucherinnen und Besuchern (Buchstabe b). Hier muss berücksichtigt werden, dass der regionale Partner eine andere Organisation mit der Führung von Kollektivunterkünften oder Aufgaben betrauen kann.

Die jeweiligen Sätze ergänzen mit
...die regionalen Partner oder die von ihm beauftragten Organisationen

...die regionalen Partner oder die von ihm beauftragten Organisationen...

Artikel 39

Ist ersatzlos zu streichen

Artikel 40

Grundsätzlich stellt der Gemeinderat in Frage, ob diese Regelungen für Flüchtlinge aufgrund des übergeordneten Rechts (freie Wohnsitzwahl) anwendbar sind.
Zudem widerspricht der Begriff «platziert eine betroffene Person» dem Grundsatz, dass die Personen möglichst selber eine Wohnung suchen und den Mietvertrag selber abschliessen sollen. Die Regelung ist zu ergänzen: die zuständige Stelle unterstützt die Betroffenen bei der Wohnungssuche.

Ergänzen:....oder unterstützt bei der Wohnungssuche

Artikel 41

Aus den Ausführungen im Vortrag wird nicht ganz klar, ob das Ziel «Sprachstand A1 innerhalb der ersten 3 Jahre nach Einreise» als erreicht gilt, wenn der Nachweis gemäss den aufgelisteten Vorgaben erbracht ist. Wird dies gestützt darauf mit der dafür vorgesehenen Pauschale abgegolten? Der Vortrag ist entsprechend zu präzisieren.

Artikel 42

Der Gemeinderat erachtet die Voraussetzungen als nicht adäquat und der Situation der Betroffenen als angemessen. Insbesondere ist der geforderte Beschäftigungsgrad zu hoch.

Absatz 1 ist anzupassen und zu ergänzen:

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit gilt der vom zuständigen Einsatzbetrieb während der Dauer von

Abs. 1 lehnt der Gemeinderat ab.

Der Beschäftigungsgrad von 60% ist Vorgabe für die Zielerreichung und die damit einhergehende Abgeltung (gemäss Ausschreibungsunterlage/Fussnote).

Der Auszug aus einer KU war in der ASU und im SAFG gekoppelt an «Erwerbstätigkeit». Ein Beschäftigungsgrad von 60% war nicht erwähnt. Die vorliegende Regelung schiesst weit über das Ziel hinaus. So wird es jahrelang dauern, bis Personen aus der KU ausziehen können und sich sozial besser integrieren können (eine KU bietet keine geeignete Unterkunftform für soziale Integration). Es ist schwer, eine Arbeitsstelle zu finden, und 60% ist ein sehr hohes Pensum, das in den ersten Jahren für viele nicht realisierbar ist. Es behindert auch Alleinerziehende.

Erwerbstätigkeit soll auch im Rahmen von EAZ, Teillohn, Praktika u.ä. möglich sein. Jede Art von Integrationsbemühung im Arbeitsmarkt soll gewürdigt und belohnt werden (als Anreiz für weitere Integrationsschritte).

Zudem sind Ausnahmen davon nicht definiert (Alter, Vulnerable, Alleinerziehende, weiteres).

Ausnahmen müssen beispielsweise auch im Bereich Bäcker/Hotellerie/Pflege usw. möglich sein, wo oft – je nach Arbeitsort – der Arbeitsweg nicht mit ÖV zu bewältigen ist angesichts der Arbeitszeiten.

Abs. 2: Auch diese strenge Formulierung lehnt der Gemeinderat ab. Dies ist Kriterium der Zielerreichung bzw. der Abgeltung dafür. Und nicht schon Kriterium für den Auszug aus der KU.

Eine Lehre Sekundarstufe II bedingt Sprachniveau B1 und weitere Grundkompetenzen. In der Regel dauert es drei Jahre oder mehr, bis eine Person eine solche Lehre beginnen kann. Über Sprachkurs, Brückenangebot, Vorlehre, Praktikum u.ä.

~~sechs ununterbrochen aufeinander folgenden Monaten-attestierter Arbeitseinsatz zu einem Beschäftigungsgrad von mindestens 60% im Rahmen einer regulären ungekündigten Anstellung im ersten Arbeitsmarkt. Als Arbeitseinsatz gilt auch ein solcher im Rahmen von Teillohnstellen, Praktikas, EAZ u.ä. Ausnahmen von dieser Regelung sind insbesondere möglich aufgrund des Alters, für besonders vulnerable und alleinerziehende Personen.~~

Abs. 2 ist entsprechend den Bemerkungen in der linken Spalte umzuformulieren.

ist meistens erst ein Einstieg in eine Lehre möglich. Es ist inakzeptabel, dass ein junger Mensch, der sich sehr für seine Integration engagiert, so lange in einer KU bleiben muss. Dies fördert das Lerntempo nicht – im Gegenteil.

Zudem können etliche Jugendliche/Junge Erwachsene in Wohngemeinschaften mit z.B. Studentinnen und Studenten/Familien/anderen Lernenden ziehen und dort Unterstützung erhalten und sich gegenseitig unterstützen im Hinblick auf ihre berufliche und soziale Integration. Dies wäre auch eine Unterbringungsform, die der regionale Partner anbieten könnte.

Ein Engagement der Jugendlichen/Jungen Erwachsenen für einen baldigen Auszug aus der KU sofern sie schon erste Integrationsschritte gemacht haben, ist zu würdigen und zu fördern.

Auch hier müssten Ausnahmen definiert werden (Vulnerable u.ä.)

Artikel 43

Erwachsene Person: hier ist Elternteil gemeint? S. Vortrag.

Diese Bestimmung ist zu präzisieren.

Artikel 44

Artikel 45

Vortrag: was ist «fortgeschrittenes Alter»? Vorschlag in diesem Zusammenhang: 50 Jahre. Ab diesem Alter ist die Erfüllung der Vorgaben zum Auszug aus einer KU kaum möglich.

Fortgeschrittenes Alter: *50 Jahre*

Vortrag: Besondere Verletzlichkeit/Schutzbedürftige: dazu gehört auch Menschen LGBTIQ+.

LGBTIQ+ aufführen

Die regionalen Partner möchten Unterkünfte zuweisen können in solchen Fällen, nicht lediglich suchen. Plus für alle Personen einer Unterstützungseinheit, nicht bloss für die betreffende Person.

...sucht, resp. weist für die betreffende Person/Unterstützungseinheit eine individuelle Unterkunft oder andere geeignete Unterkunft (z.B. Wohngemeinschaften) zu.

Artikel 46

Artikel 35 SAFG führt Familien mit Kindern als Ausnahmen vom Erreichen der Voraussetzungen ausdrücklich auf. Die

Streichen

Verordnung geht hier nach Meinung des Gemeinderates entschieden zu weit

Buchstabe b): Dies lehnt der Gemeinderat entschieden ab, da es sehr lange dauern kann, bis eine erwachsene Person A1 erreicht. Das Kindswohl hat in jedem Fall Vorrang, auch wenn die Eltern / andere Erwachsene Personen Kriterien nicht erfüllen.

Buchstabe c): Lehnt der Gemeinderat ebenfalls ab. Natürlich ist soziale Integration erwünscht. Was das jedoch genau ist und wie das geprüft werden kann, ist nicht objektiv beurteilbar. Was soll «sichergestellt» heissen? Soziale Integration beginnt primär am Wohnort in der Gemeinde und ist in der KU nur bedingt leistbar.

Artikel 47

Artikel 48

Hier sind «Menschen mit besonderen Bedürfnissen» (z.B. psychisch Kranke, Kinder in Sonderunterbringung, Vulnerable zu.ä.) aufzunehmen; für sie sind geeignete Massnahmen/Unterkünfte sicher zu stellen

Artikel 49

Artikel 50

Artikel 51

Diese Punkte sind allenfalls eher in einer Weisung zu regeln; es ist davon auszugehen, dass es hier im Laufe der Umsetzung noch Änderungen geben wird.

Artikel 52

Artikel 53

Artikel 54

Artikel 55

Artikel 56

Artikel 57

Artikel 58

Artikel 59

Artikel 60

Nicht alle Daten gemäss Anhang 2, auf welchen in dieser Bestimmung verwiesen wird, waren Bestandteil der Ausschreibung. Die zusätzlichen, nicht bereits in der Ausschreibung deklarierten Anforderungen, müssen den regionalen Partnern adäquat abgegolten werden.

Artikel 61

Die Unterstützungspraxis für VA7+ gleich wie bisher lassen.

Änderung ASIV

Die Befreiung vom Selbstbehalt für Gemeinden wird vom Gemeinderat begrüsst.

Änderung SHV

Diese Änderung ist zu streichen.

Artikel 8 Abs. 4 und 5 und Artikel 8 e

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 SHG deckt die Sozialhilfe der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die **angemessene Teilnahme** am sozialen Leben. Absatz 2 umschreibt Personengruppen, für welche Einschränkungen erlassen werden können. Die Gruppe der Vorläufig Aufgenommenen fehlt in dieser Aufzählung. Der Gemeinderat erachtet Art. 8 Absatz 4 daher als gesetzeswidrig. Gemäss Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a SHG ist der Regierungsrat gehalten, die Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede zu beachten. Dem Regierungsrat fehlt also die gesetzliche Grundlage für die Andersbehandlung der VA in der ordentlichen Sozialhilfe.

In Absatz 5 von Art. 8 wird der Grundbedarf für Flüchtlinge geregelt, welche nach 5 Jahren immer noch in einer Kollektivunterkunft leben. Für den Gemeinderat ist die Berechnung nicht transparent. Vom Warenkorb, wie ihn die SKOS-Richtlinien ermitteln, sind nicht alle Positionen, welche in einer Kollektivunterkunft anfallen, berücksichtigt.

Zu Art. 8 e vgl. Bemerkungen unter Artikel 30

Änderung OrV GSI

Anhang 1

Dieser Anhang ist viel zu ausführlich und wird noch viele Änderungen erfahren. Die Regelungen sind nicht stufengerecht und eher in einer Weisung festzuhalten.

Anhang 2

Auch diese Regelungen sind nicht stufengerecht und eher in einer Weisung festzuhalten.

Tabelle Grundbedarf für Lebensunterhalt

Vgl. Allgemeine Bemerkungen
